



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
5. Dezember 2016
Deutsch
Original: Englisch

Ägypten, Neuseeland und Spanien: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015) und 2268 (2016), [http://undocs.org/S/RES/2191\(2014\)](http://undocs.org/S/RES/2191(2014))

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

zutiefst betroffen über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in Syrien und darüber, dass jetzt mehr als 13,5 Millionen Menschen in Syrien humanitäre Hilfe benötigen und dass es etwa 6,1 Millionen Binnenvertriebene gibt (zusätzlich zu der halben Million palästinensischer Flüchtlinge, die sich in Syrien niedergelassen hat) und mehrere hunderttausend Menschen in belagerten Gebieten Leid erfahren,

hervorhebend, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt und sich immer weiter verschlechtern wird, wenn eine vollständige Umsetzung der Einstellung der Feindseligkeiten und eine politische Lösung der Krise ausbleiben, und in dieser Hinsicht betonend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Syrien gibt,

in Bekräftigung seiner in Resolution 2258 (2015) bekundeten Absicht, im Falle der Nichtbefolgung jener Resolution und der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) weitere Maßnahmen zu ergreifen,

daran erinnernd, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *beschließt*, dass alle an dem syrischen Konflikt beteiligten Parteien 24 Stunden nach Verabschiedung dieser Resolution sämtliche Angriffe in der Stadt Aleppo, gleichviel mit welchen Waffen, ob Raketen, Mörser oder Panzerabwehrenkflugkörper, einschließlich Artillerie- und Luftangriffen, für einen Zeitraum von 7 Tagen einzustellen haben, damit den dringenden humanitären Bedürfnissen entsprochen werden kann, bekundet seine Absicht, weitere wiederkehrende Verlängerungen um einen Zeitraum von jeweils 7 Tagen zu erwägen, und *verlangt*, dass alle Parteien den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern sofort einen sicheren, dauerhaften und ungehinderten humanitären Zugang zu allen Teilen Aleppos gewähren und erleichtern;

2. *verlangt*, dass alle Parteien zusätzlich zu Ziffer 1 umgehend die Einstellung der Feindseligkeiten umsetzen und ihre vollständige Umsetzung sicherstellen und dass sie dem Aufruf Folge leisten, den humanitären Hilfsorganisationen in ganz Syrien raschen, sicheren und ungehinderten Zugang zu verschaffen, entsprechend der Resolution 2268 (2016)



und dem darin genannten Anhang, und *betont*, dass die Einstellung der Feindseligkeiten nicht für Offensiv- oder Defensivhandlungen gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), die Al-Nusra-Front und andere terroristische Gruppen, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden, gilt;

3. *verlangt*, dass alle Parteien des syrischen Konflikts, insbesondere die syrischen Behörden, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen sofort nachkommen, einschließlich in Bezug auf alle belagerten und schwer zugänglichen Gebiete, und die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2199 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015) und 2268 (2016) vollständig und sofort durchführen, und erinnert daran, dass die in Syrien verübten Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße nicht straflos bleiben dürfen;

4. *verurteilt mit Nachdruck* die Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen gegen Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen;

5. *fordert* die an dem Konflikt beteiligten Parteien *auf*, die Pläne und Maßnahmen der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, einzig auf der Grundlage der Dringlichkeit und Notwendigkeit die zügige Evakuierung der Verwundeten und Kranken, der älteren Menschen, der Kinder und der Mutterschaftsfälle aus belagerten und schwer erreichbaren Gebieten an Orte ihrer Wahl sowie die Evakuierung all jener, die Aleppo freiwillig verlassen wollen, zu ermöglichen, einschließlich durch lokale Vereinbarungen, und *betont*, dass Zivilpersonen als solche geachtet werden müssen und ihnen gestattet werden muss, sich frei an die Orte ihrer Wahl zu begeben;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer einzudämmen, und *erinnert* an seinen in Ziffer 2 der Resolution 2253 (2015) gefassten Beschluss, sicherzustellen, dass ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen bereitgestellt werden, sowie an seine in Ziffer 19 getroffene Klarstellung, dass die Verpflichtung in Ziffer 1 d) der Resolution 1373 (2001) auf die direkte oder indirekte Bereitstellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder von finanziellen oder anderen damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck Anwendung findet;

7. *verlangt*, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien jede Zusammenarbeit mit ISIL, der Al-Nusra-Front und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden, einstellen, *verlangt ferner*, dass alle Kombattanten, die nicht vom Sicherheitsrat benannt wurden, Schritte unternehmen, um sich rasch von Terroristen, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden, zu trennen, und verlangt außerdem von den Mitgliedern der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, jede Partei davon abzubringen, an der Seite von Terroristen, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden, zu kämpfen;

8. *verlangt*, dass sich alle Parteien der Vereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten innerhalb von 10 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution öffentlich oder gegenüber den Kovorsitzenden der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien darauf verpflichten, Parteien dieser Vereinbarung zu bleiben, und *betont* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, dass sie die Bestimmungen dieser Resolution durchführen;

9. *begrüßt* die Gespräche zwischen den Kovorsitzenden der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, anderen Mitgliedstaaten und den Vereinten Nationen am 15. Oktober in Lausanne und danach in Genf, *fordert* die Beteiligten nachdrücklich auf,

diese Gespräche in Taten umzusetzen, die die humanitäre Lage des syrischen Volkes verbessern und zur vollständigen Durchführung dieser Resolution beitragen, und *begrüßt* in dieser Hinsicht die dringende Bereitstellung der mobilen Kliniken und des Sanitätspersonals, die derzeit in Aleppo disloziert sind;

10. *fordert* alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, *auf*, koordinierte Anstrengungen zu unternehmen, um

- i) eine angemessene Überwachung der Waffenruhe in der Stadt Aleppo sowie der Einstellung der Feindseligkeiten in ganz Syrien zu gewährleisten, im Einklang mit den von den Kovorsitzenden der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien festgelegten Verfahren;
- ii) den sofortigen, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugang zu allen Gebieten, einschließlich belagerter und schwer erreichbarer Gebiete, in ganz Syrien auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermittelten Bedarfs zu gestatten und zu erleichtern;
- iii) terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden, die insbesondere von ISIL, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida oder ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden, begangen werden, und den sicheren Zufluchtsort zu beseitigen, den sie sich in erheblichen Teilen Syriens geschaffen haben;

11. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen;

12. *verlangt* die vollständige und sofortige Durchführung des in Resolution 2254 (2015) dargelegten politischen Prozesses, erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der im Einklang mit dem Genfer Kommuniqué und Resolution 2254 (2015) den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, und unterstützt in dieser Hinsicht nachdrücklich die Absicht des Generalsekretärs, durch seine Guten Dienste und die Bemühungen seines Sondergesandten für Syrien zum frühestmöglichen Zeitpunkt formelle Verhandlungen einzuberufen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 10 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach im Rahmen seiner Berichterstattung betreffend Resolution 2268 (2016) über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und Optionen vorzulegen, wie die Einstellung der Feindseligkeiten, einschließlich der Bereitstellung von Hilfe und Schutz für Zivilpersonen in der Stadt Aleppo, aufrechterhalten werden kann, unter Berücksichtigung der in Lausanne und Genf geführten Gespräche;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.